

1. IX. 1916

die Fallkurve.

den Bezirksbehörde zugunsten des Staates zur Versorgung der Bevölkerung für verfallen zu erklären. Die Bezugsscheine werden auf eine von der politischen Bezirksbehörde unter Berücksichtigung der Vorräte zu bestimmende, dem nachgewiesenen Bedarf entsprechende Menge ausgestellt. An Stelle eines Bezugsscheines können dem Anspruchswerber über sein Verlangen mehrere auf Teilmengen der zuerkannten Gesamtmenge lautende Bezugsscheine ausgefertigt werden. Die Bezugsscheine sind beim Bezug vom Käufer dem Verkäufer auszufolgen und von diesem dem Vormerkbuch (§ 9) anzuschließen.

Einführung eines Kontrollbuches für Gewerbebetriebe.

§ 9. Wer gewerbmäßig Rohfette, Fettprodukte oder Speiseöle erzeugt, verarbeitet, verbraucht oder verkauft, hat vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung an ein Vormerkbuch zu führen, dessen Muster die politische Landesbehörde vorzuschreiben hat. Aus dem Vormerkbuch muß der Bestand der Vorräte an Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen am Beginn jeder Kalenderwoche, der Zuwachs während der Woche, die Bezugsquellen, der Bestand am Ende der Woche und weiter ersichtlich sein, ob die Vorräte im eigenen Betrieb verarbeitet, verbraucht oder verkauft wurden. Das Vormerkbuch muß fortlaufend nummerierte Seiten haben, von der Gemeinde mit einem Amtssiegel versehen sein und zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten stets bereitgehalten werden.

Anmeldung der Fettvorräte.

§ 10. Erzeuger von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen einschließlich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Händler mit solchen Waren und andere Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihre Vorräte an diesen Erzeugnissen der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der von der politischen Landesbehörde zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

Anforderung von Fettvorräten.

§ 11. Die politische Landesbehörde kann über Ermächtigung des Ministers des Innern die Vorräte (§ 10) von den Erzeugern einschließlich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie von den Händlern und anderen Gewerbetreibenden anfordern und jenen Stellen zuweisen, die an Fettstoffen einen Bedarf haben. Vor der Anforderung von Rohfett von Rindern und Schafen ist das Einvernehmen mit dem Handelsminister zu pflegen. Im Falle der Anforderung sind den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe jene Mengen zu belassen, die sie zur Bedienung des unentbehrlichen Bedarfes ihres Haushaltes benötigen. Bei Berechnung des Bedarfes sind jene ausgedingberechtigten Arbeiter und Angestellten, denen Kost als Ausbünde oder Lohn gebührt, mitzuzählen. Die Berechnung des Bedarfes der Kinder hat unter füngemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 8, Absatz 2, zu erfolgen. Auf die Festsetzung der Vergütung für angeforderte Vorräte finden die Vorschriften des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 Anwendung. Bestehende Schlüsse stehen der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Vorräte nicht entgegen. Dem Minister des Innern ist es vorzubehalten, hinsichtlich der Verwendung der in einzelnen Verwaltungsgebieten angeforderten Mengen an Rohfetten, Fettprodukten oder Speiseölen sowie hinsichtlich der Erzeugnisse der dem Kriegsverband der Oel- und Fettindustrie angehörenden Unternehmungen, und zwar bezüglich der letzteren im Einvernehmen mit dem Handelsminister, besondere Verfügungen zu treffen.

§ 12. Jedermann ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde bei der Verbrauchsregelung nach den Weisungen dieser Behörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Vertrauensmann mitzuwirken. Bei Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, ist zu dieser Mitwirkung die Zustimmung ihrer Dienstbehörde erforderlich. Diese Vertrauensmänner haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die aus diesem Anlaß zu ihrer Kenntnis gelangten privaten oder Geschäftsgeheimnisse Dritter geheimzuhalten und, sofern sie nicht öffentliche Beamte sind, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu geloben. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt. Die Enthebung von der Bestellung als Vertrauensmann kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

§ 13. Die Bestimmungen der § 8, 9, 10 und 11 (Absatz 1 bis 5) finden auf die dem Kriegsverband der Oel- und Fettindustrie angehörenden Unternehmungen keine Anwendung.

§ 14. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung sowie der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften der politischen Behörden verpflichtet.

Strafbestimmungen.

§ 15. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften der politischen Behörden sowie jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 15. September 1916 in Kraft. Penker m. p., Spitzmüller m. p., Handel m. p.

Der Inhalt der Fettkarten.

Der Verordnung folgt eine Beilage, aus der der Inhalt der Fettkarte zu ersehen ist. Der Wortlaut des Textes der Fettkarte ist folgender:

K. k. Bezirkshauptmannschaft
Magistrat, Gemeindebevorstehung

(Tag der Ausstellung.)

Bezugsschein für Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle.

Name (Firma) des Bezugsberechtigten
Standort des Betriebes (der Anstalt usw.)
ist berechtigt . . . Kilogramm (Bezeichnung der Fettart) in der Zeit vom bis zum 191 . zu beziehen.

Amtsiegel
Unterschrift.

Dieser Bezugsschein ist dem Verkäufer bei Abnahme der Ware auszufolgen.
Dieser Bezugsschein ist unübertragbar.
Zu widerhandlung wird mit Geld bis zu 5000 Kronen, Arrest bis zu 6 Monaten, allenfalls Verlust der Gewerbeberechtigung bestraft.

Äußerungen von Fachmännern.

Die voraussichtliche Bestimmung der Fettquote.
Ein großer Kommissionär des Wiener Schweinemarktes äußerte sich zur Einführung der Fettkarte:

„Da keine Fettmenge angegeben ist, die auf die einzelne Karte zur Verteilung kommen soll, muß ich annehmen, daß der Regierung bei Ausgabe der Verordnung die entsprechende reichsdeutsche Verfügung vorschwebte. Je nach der vorhandenen Menge von Fetten wird auch von Fall zu Fall die Verteilungsquote auf die einzelne Karte bestimmt werden. Einen Erfolg kann die neue Verfügung aber nur dann zeitigen, wenn es gelingt, die Spannung zwischen den heutigen Wiener und ungarischen Preisen zu beseitigen. Heute wollen die ungarischen Händler nämlich nur ab Stall und nicht am Markt verkaufen, da sie erklären, daß sie bei einem Verkauf am Wiener Markte zu dessen Preisen nicht so verdienen, wie bei einem Verkauf in Ungarn selbst. Gelingt es, durch entsprechende Regierungsmahnahmen genügend ungarische Schweine zum Marktverkauf zu bringen, so werden wir genügend Ware an Fett haben, womit wieder der Erfolg der Fettkartenverordnung gesichert ist.“

Die Fetterisparnis.

Direktor Ott der Schweinegroßschlächterei M. Wotruba äußerte sich zu einem unserer Mitarbeiter in folgender Weise:

„Vom Anfang an möchte ich feststellen, daß ich überzeugt davon bin, daß durch die Einführung der Fettkarte unbedingt eine große Ersparnis an Fetten erzielt werden wird. Vor allen Dingen wird die jetzt seit vielen Monaten betriebene, schon ans Unglaubliche grenzende Samsterei endlich unterbunden. Nach einer unlängst von Fachleuten vorgenommenen Feststellung liegen in Wien etwa 15 Waggons Fette als Samstagvorräte in Privatbesitz. In den nächsten vierzehn Tagen, bis zur Ausgabe der Fettkarten, werden die Selcher natürlich einen gewaltigen Ansturm zu bewältigen haben, da sich jede Hausfrau, wenn irgend möglich, noch mit Fetten versorgen will, zumal bislang die Quote der Fettkarten noch nicht bekanntgegeben worden ist. Ob aber die bisherigen Mängel in der Fettversorgung durch die Kartenausgabe behoben werden, möchte ich mehr als dahingestellt sein lassen. Wohl ist durch die Karten eine Kontrolle der Höchstpreise ermöglicht und vereinfacht worden. Einen Nutzen für die Allgemeinheit werden die Fettkarten aber erst dann bringen, wenn seitens der Regierung in entsprechender, nachhaltender Form auf die ungarischen Schweinemäster und -Rüchter eingewirkt wird, so daß diese unter Einhaltung der Höchstpreise wirklich ihre Schweine zum Verkauf auf den Markt bringen.“